

Satzung des Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Hessen e. V.

im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.
aufgrund des Beschlusses d. Mitgliederversammlung v. 23.07.2022

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck und Aufgabe**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Finanzierung und Beiträge**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Gliederungen**
- § 8 Entzug der Anerkennung durch den BVL**
- § 9 Organe**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 12 Beschlussfassung und Verfahren**
- § 13 Vorstand**
- § 14 Aufgaben und Beschlussfassung im Vorstand**
- § 15 Beiräte und Beauftragte für besondere Angelegenheiten**
- § 16 Kassen- und Rechnungsprüfung**
- § 17 Ehrenamtspauschale**
- § 18 Datenschutz**
- § 19 Satzungsänderung**
- § 20 Auflösung des Vereins**

Präambel

Der Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Hessen e.V. als eine rechtlich selbständige Untergliederung des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e.V. setzt sich ein für mehr Verständnis und höhere Akzeptanz von Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie. Höchstes Ziel ist die Durchsetzung von besseren Rahmenbedingungen in Schule, Ausbildung, Arbeitsleben und Gesellschaft. Chancengleichheit statt Benachteiligung.

„Unser Bildungswesen braucht eine Kultur, in der Kindern etwas zugetraut wird - in der sie gefördert und gefordert werden. In unseren Kindern stecken unzählige Talente. Sie müssen die Chance bekommen, ihre Talente zu entdecken und weiter zu entwickeln. Jedem Kind gute Bildungschancen zu geben, ist ein Herzstück demokratischer Politik.“ (Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2005). Umfassende Nachteilsausgleiche eröffnen erst die aktive Teilhabe am begabungsadäquaten Bildungsverlauf sowie der gesellschaftlichen Entwicklung.

Lese- und Schreibstörungen sind häufig Ursachen für das Scheitern im Bildungsprozess, das Verlassen der Schule ohne einen Abschluss und der Nicht-Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Die Benachteiligung und Chancenungleichheit in den Ländern muss beendet werden. Denn „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Art. 3 Abs. 3).

Unterricht und Erziehung, Bildung im Allgemeinen und auch Leben in der Gemeinschaft sind auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten. Diagnostik und Förderung müssen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Erlasse und Verwaltungsvorschriften müssen für die gesamte Ausbildungszeit geschaffen sein und auch in der Praxis realisiert werden. Das Land Hessen ist hier in der Verantwortung die notwendigen finanziellen Mittel in den Schulen und auch für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zur Verfügung zu stellen. Die Schaffung und Erhaltung von Chancengleichheit ist Aufgabe des Staates. Der Bildungsweg von Kindern darf nicht von der intellektuellen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern abhängig sein. Spätestens seit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Bundesrepublik und dem in der Konvention verbrieften Recht von behinderten Menschen auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, hat Deutschland dieses in der UN-Konvention verankerte Menschenrecht als Teil des Rechts der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Die Konvention trat am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft nachdem sie bereits am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedet worden war. Die Umsetzung dieser Konvention auch in die Hessischen Gesetze und Verordnungen, sowie erst Recht in die Praxis zum Wohle der von Legasthenie und Dyskalkulie betroffenen Menschen, wird für den LVL Hessen eine große Herausforderung der nächsten Jahre sein.

Wir alle sind in der Verantwortung für Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie die Rahmenbedingungen zu schaffen, die ihnen eine ihrem Potenzial angemessene Schulbildung, Ausbildung und Berufslaufbahn sichern. Der LVL Hessen e.V. wird alle erdenklichen Maßnahmen anregen, ergreifen und durchsetzen, damit Betroffene und ihre Familien ihr Leben mit der Legasthenie/Dyskalkulie ohne gesellschaftliche Beeinträchtigungen positiv gestalten können, frei von psychischen Belastungen.

© LANDESVERBAND LEGASTHENIE und DYSKALKULIE HESSEN e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Hessen e. V. im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V., im folgenden LVL Hessen genannt.¹
- (2) Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichts Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der LVL Hessen versteht sich als Initiative von Eltern, Betroffenen und an den Problemen der Lese- und Rechtschreibschwäche sowie der Legasthenie (= Lese- und Rechtschreibstörung) und der Rechenschwäche sowie der Dyskalkulie (= Rechenstörung) Interessierten, die in ihrer Zielsetzung von Pädagogen, Ärzten, Psychologen und anderen Wissenschaftlern unterstützt werden.
- (2) ¹Der Vereinszweck besteht zum einen in der Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen im Hinblick auf die Schaffung und Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen und der praktischen Möglichkeiten zur Förderung lese- und rechtschreibschwacher sowie legasthener und rechenschwacher sowie *dyskalkuler* Kinder, Jugendlicher und Erwachsener. ²Zum anderen hat er die Förderung der Ausbildung und Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung zum Ziel. ³Darüber hinaus repräsentiert und unterstützt er Lese- und Rechtschreibschwache sowie Legasthener und Rechenschwache sowie Dyskalkuliker in ihren rechtlichen und gesellschaftlichen Belangen.
- (3) ¹Der LVL Hessen ist ein politisch und weltanschaulich neutraler Verband. ²Er ist wirtschaftlich unabhängig.
- (4) Der LVL Hessen nimmt zur Verwirklichung des Satzungszwecks u.a. die folgenden Aufgaben wahr:
 - a. Beratung der Eltern und Angehörigen betroffener Kinder und Jugendlichen und von betroffenen Menschen;
 - b. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ursachen und Folgen der Legasthenie und Dyskalkulie;
 - c. Einsatz für die Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Berücksichtigung der Legasthenie und Dyskalkulie in der Schule und Berufsausbildung.
 - d. Durchführung von Jugendarbeit ;
 - e. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen;
 - f. Durchführung wissenschaftlicher Kongresse
 - g. Herausgabe von Informationen;
 - h. Einflussnahme auf die mit den Themen Legasthenie und Dyskalkulie befassten politischen Gremien und Verwaltungsbehörden;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der LVL Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Die Arbeit des Vereins ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet. ³Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

¹ Sollten einzelne Begriffe lediglich in der männlichen Form verwandt worden sein, so bezeichnen diese auch die weibliche Form.

- (2) Der LVL Hessen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Kein Mitglied darf in dieser Eigenschaft Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, und niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. ²Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Verbandes keine Anteile am Verbandsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
 - b. Einkünfte aus dem Verkauf von Informations- und Werbematerial
 - c. Einkünfte aus Veranstaltungen
 - d. Öffentliche Zuschüsse
 - e. Erträge aus Vereinsvermögen
 - f. Sonstige Zuwendungen und Einkünfte
- (2) ¹Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Delegiertenversammlung des BVL festgelegt werden. ²Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch den BVL erhoben und ist bis zum Ende des 1. Quartals zu entrichten.
- (3) ¹Die vom BVL erhobenen Mitgliedsbeiträge des LVL Hessen sind spätestens bis zum 28. oder 29.02. des laufenden Jahres an den LVL Hessen auszuzahlen. ²Im Falle des Verzugs ist der noch offene Betrag zu verzinsen. ³Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basissatz.
- (4) ¹Für die Tätigkeit des BVL als Dachorganisation behält dieser einen Anteil der Landesmitgliedsbeiträge ein. ²Dem LVL Hessen sind von diesen Landesmitgliedsbeiträgen mindestens 30% auszuzahlen. ³Über die tatsächliche Höhe der vom BVL eingezogenen und an den LVL Hessen anteilig zurückzuführenden, dem LVL Hessen zustehenden Mitgliedsbeiträge, entscheidet die Mitgliederversammlung des LVL Hessen (§ 11 i. dieser Satzung).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der LVL Hessen hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) ¹Ordentliches Mitglied des LVL Hessen kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die von Legasthenie oder Dyskalkulie betroffen ist oder Angehöriger eines solchen betroffenen Menschen ist und die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des LVL Hessens zu fördern und zu unterstützen. ²Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (3) ¹Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 2 genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des BVL oder des LVL Hessens in besonderem Maße verdient gemacht haben. ²Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht. ³Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit.

- (4) ¹Der Antrag auf Mitgliedschaft (Abs. 2 und 3) ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand des LVL Hessen zu richten. ²Dieser leitet den Antrag nach Prüfung an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL weiter. ³Über diesen Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des BVL im Einvernehmen mit dem LVL Hessen, also in dem Land, in dem der Antragsteller seinen 1. Wohnsitz hat. ⁴Der Geschäftsführende Vorstand des BVL kann diese Entscheidung auf den Geschäftsführer übertragen. ⁵Der LVL Hessen wird von dem Antrag auf Mitgliedschaft in Kenntnis gesetzt. ⁶Das Einvernehmen des LVL Hessens gilt als erteilt, wenn der LVL Hessen der Aufnahme nicht innerhalb von vier Wochen nach Übersendung des Antrages widerspricht. ⁷Mitglieder gehören dem Landesverband an, in dem sie ihren 1. Wohnsitz haben. ⁸In begründeten Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand des BVL im Einvernehmen mit dem Landesverband des 1. Wohnsitzes und dem Landesverband, in dem die Mitgliedschaft angestrebt wird, eine Ausnahme machen. ⁹Hat ein Antragsteller keinen inländischen ersten Wohnsitz, so bestimmt er durch Erklärung, welchem Landesverband er zugeordnet werden möchte. ¹⁰Ein Einspruch gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht möglich, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Mit der Mitgliedschaft im LVL Hessen wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im BVL erworben.
- (6) ¹Name und Logo des Bundesverbandes dürfen zu kommerziellen Zwecken, insbesondere auf gewerblichen Briefbögen, Internetseiten etc. nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bundesverbandes verwendet werden. ²Über die kommerzielle Verwendung des Namens und Logo des LVL Hessen entscheidet der Landesvorstand. ⁴Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist ein Ausschlussgrund.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch
- a. Austritt des Mitglieds
 - b. Tod
 - c. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - d. Streichung von der Mitgliederliste
 - e. Ausschluss

²Jede Beendigung der Mitgliedschaft im LVL führt gleichzeitig zur Beendigung der Mitgliedschaft im BVL.

- (2) ¹Der Austritt aus dem BVL und dem LVL Hessen ist durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand des LVL Hessen jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein. ²Der LVL Hessen leitet die Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL weiter.
- (3) ¹Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des BVL, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. ²Zwischen den beiden Mahnungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens sechs Wochen liegen. ³Die Mahnungen und die Streichung sind auch wirksam, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurden und als unzustellbar zurückkommen. ⁴Der Landesverband Hessen ist über die Streichung mit Namensnennung und Kontaktdaten zu informieren.
- (4) ¹Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den BVL nur im Einvernehmen mit dem LVL Hessen. ²Bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des Bundesverbandes oder des LVL Hessens, kann ein Mitglied durch Beschluss des

Geschäftsführenden Vorstandes des BVL, im Einvernehmen mit dem LVL Hessen aus dem Verband ausgeschlossen werden. ³Ein grober Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn die Regelungen des § 5 Abs. 7 dieser Satzung (Verwendung des Namens oder des Logo des BVL oder des LVL Hessen ohne Genehmigung) oder bei einem groben Verstoß gegen die gesetzlichen Verpflichtungen aus der Vereinsmitgliedschaft oder der Vereinsführung vor. ⁴Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der Erweiterte Vorstand des BVL. ⁵Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁶Die Stellungnahme ist vor der Beschlussfassung von dem beschließenden Gremium zur Kenntnis zu nehmen. ⁷Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. ⁸Der Ausschluss wird mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses wirksam. ⁹Mit dem wirksamen Ausschluss endet die Mitgliedschaft im BVL und dem LVL Hessen und seinen Untergliederungen.

- (5) ¹Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des BVL bzw. des LVL Hessens auf rückständige Beitragsforderungen. ²Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Gliederungen

- (1) ¹Dachorganisation des LVL Hessen ist der BVL. ²Der LVL Hessen unterhält regionale Selbsthilfegruppen.
- (2) ¹Der LVL Hessen ist eine rechtlich selbständige Untergliederung des BVL. ²Er führt den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie mit der Nennung des Bundeslandes in dem er in das Vereinsregister eingetragen ist sowie das Logo des Gesamtverbandes. ³Der Landesverband ist dem BVL gegenüber rechenschaftspflichtig. ⁴Die Rechenschaftspflicht erstreckt sich auf die gesetzliche Rechenschaft über die Geschäftsführung des Vorstandes. ⁵Ebenso auf den Nachweis über die ordentliche Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und das Vorhandensein entsprechender Belege. ⁶Die Rechenschaftspflicht beinhaltet nicht die Vorlage einer Bilanz und/oder Einnahme-/Überschussrechnung. ⁷Die Vorlage der Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes reicht zum Nachweis aus.
- (3) ¹Über die Anerkennung des Landesverbandes entscheidet der Erweiterte Vorstand des BVL.
- (4) ¹Der LVL Hessen orientiert sich bei der Erstellung seiner Satzung an der Vorlage der Musterländersatzung (2006) des BVL, soweit diese nicht gegen die Vereinsautonomie des Landesverbandes verstößt. ²Bei Satzungsänderungen des BVL ist der LVL Hessen angehalten, die Satzung des Landesverbandes an die geänderte Satzung des BVL anzupassen, soweit die Vereinsautonomie gewährleistet bleibt und die Mitgliederversammlung des LVL Hessen dies mehrheitlich beschließt.
- (5) ¹Innerhalb des LVL Hessen können mit Zustimmung desselben rechtlich unselbständige Kreis- oder Ortsgruppen gebildet werden. ²Sie führen die Aufgaben des LVL Hessen im Bereich der Gruppenzugehörigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem LVL Hessen – vertreten durch den Landesvorstand – durch und sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. ³Die regionalen Gruppen tragen den Namen des Vereins mit einem den Ort bezeichnenden Zusatz, der ihr begrenztes Betätigungsfeld angibt. ⁴Die Selbsthilfegruppen sind keine eingetragenen Vereine. Sie sind gegenüber dem Vorstand des LVL Hessen informations- und rechenschaftspflichtig. ⁵Sie verwalten und verwenden die ihnen anvertrauten Mittel für den zuständigen Landesverband und sind dem Vorstand des LVL Hessen gegenüber zur Vorlage einer Abrechnung sowie der entsprechenden Belege verpflichtet. ⁶Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (6) ¹Die Gründung einer Ortsgruppe erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand des LVL Hessen. ²Änderungen in der Gruppenleitung sind nur im Einvernehmen mit dem Vorstand vorzunehmen.
- (7) ¹Über den Entzug der Anerkennung einer regionalen rechtlich unselbständigen Kreis- oder Ortsgruppe entscheidet der Vorstand des LVL Hessen. ²Bei Entzug der Anerkennung einer regionalen Kreis- oder Ortsgruppe verliert diese das Recht, den Ort bezeichnenden Namen in Verbindung mit dem LVL Hessen im Namen zu führen. ³Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden. ⁴Er darf nicht als bloßer Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. ⁵Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. ⁶Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Entzug der Anerkennung als Untergliederung durch den BVL

- (1) ¹Dem LVL Hessen kann die Anerkennung als Untergliederung des Bundesverbandes durch den BVL entzogen werden, wenn seine Organe dem Verbandszweck des BVL zuwider handeln und dieser Verstoß gegen den Verbandszweck durch ein rechts-kräftiges Urteil eines deutschen Gerichts festgestellt wurde. ²Der Verbandszweck des BVL besteht zum einen in der Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen und Ihrer Angehörigen im Hinblick auf die Schaffung und Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen und der praktischen Möglichkeiten zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Legasthenie und Dyskalkulie. ³Zum anderen hat er die Förderung der Ausbildung und Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung zum Ziel.
- (2) ¹Wird dem LVL Hessen die Eigenschaft als Untergliederung des BVL entzogen, so ist es ihm untersagt, den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie und das Logo des BVL zu führen. ²Er darf keinen neuen Namen und kein neues Logo wählen, das dem Namen oder dem Logo des ursprünglichen Landesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie ähnelt oder zu Verwechslungen führen kann. ³Seine Vorstands-mitglieder scheidern ersatzlos aus dem Erweiterten Vorstand des BVL aus. ⁴Die Mit-glieder dieses Landesverbandes werden nach dem wirksamen Entzug der Anerkennung als Untergliederung bis zu den Neuwahlen durch den Geschäftsführenden Vorstand des BVL vertreten, bis in einer Mitgliederversammlung ein neuer Landesvorstand für den LVL Hessen gewählt wird. ⁵Die Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand des BVL innerhalb von sechs Wochen nach dem Entzug der Eigenschaft als Untergliederung des BVL einzuberufen.

§ 9 Organe

Organe sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des LVL Hessen. ²Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre, sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert.
- (2) ¹Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter lädt unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein. ²Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder durch E-Mail oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift. ³Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung bzw. mit der Aussendung der Mitgliederzeitung des BVL folgenden Tag. ⁴ Die Mitglieder

sind verpflichtet, eine Änderung Ihrer Anschrift bzw. eine Änderung Ihrer E-Mail Adresse dem LVL Hessen zu melden. ⁵Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mail gerichtet ist.

- (3) ¹Nach Versendung der Einladung eingehende Anträge von Mitgliedern können als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. ²Diese Anträge werden den Mitgliedern als Tischvorlage am Tag der Mitgliederversammlung vorgelegt. ³Deren Einbeziehung in die Tagesordnung setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung den Antrag des Mitgliedes mit einer 2/3 Mehrheit als Dringlichkeitsantrag anerkennt. ⁴Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 lädt im Falle einer Abberufung des Landesvorstandes durch den BVL der geschäftsführende Vorstand des BVL alle Mitglieder innerhalb von 6 Wochen zu dieser Mitgliederversammlung ein (§ 8 Abs. 2 dieser Satzung).
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen, wenn
 - a. ein schriftlicher Antrag von mindestens 10 % aller Mitglieder des LVL Hessens gem. § 5 Abs. 1 - 4 dieser Satzung gestellt wird. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe für das Verlangen enthalten.
 - b. das Verbandsinteresse es erfordert.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Kassenberichts
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl des Vorstandes
 - g. Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des BVL gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung
 - h. Wahl der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer
 - i. Zustimmung zur Bestellung eines Landesbeauftragten gem. § 11 Abs. 3 dieser Satzung
 - j. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern des BVL und LVL
 - k. Auflösung des Verbandes (§ 20 Abs. 1 dieser Satzung)
- (2) ¹Bei der Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des BVL (§ 11 Abs. 1 Buchstabe g. dieser Satzung) wählt der LVL Hessen auf seiner Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder die von ihnen zu entsendenden (über die Grundstimme hinausgehenden) Delegierten. ²Weiter wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Ersatzdelegierte. ³Wählbar sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder des LVL Hessen. ⁴Die Delegierten werden auf zwei Jahre gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl der Delegierten im Amt. ⁵Der LVL Hessen ist verpflichtet, dem BVL die Namen der Delegierten unverzüglich bekannt zu geben. ⁶Die Grundstimme wird von dem 1. Vorsitzenden des LVL Hessen ausgeübt. ⁷Je angefangene 200 Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. ⁸Stichtag der Berechnung der Mitgliederzahl ist der 1. Januar des bei der Einberufung der Mitgliederversammlung des BVL begonnenen Kalenderjahres. ⁹Die Kosten für die Teilnahme der Delegierten an der Delegiertenversammlung trägt der LVL Hessen. ¹⁰Vereinigen sich, z.B. durch die Ausübung mehrerer Funktionen (Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und

zugleich 1. Vorsitzender eines Landesverbandes) mehr als 1 Stimme auf eine Person, so ist das über die zuerst bestehende Stimme hinausgehende Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein vom Vollmachtgeber zu bestimmendes Mitglied des Organs zu übertragen, dem die zweite Stimme zuzuordnen ist. ¹¹Bei Verhinderung eines Landesbeauftragten, das sind die durch den BVL berufenen Vertreter in Ländern, in denen kein Landesverband vorhanden ist, ist das Stimmrecht entsprechend auf ein ordentliches Mitglied des jeweiligen Landesverbandes, das nicht bereits anderweitig stimmberechtigt ist, zu übertragen.

- (3) ¹Die Zustimmung zur Bestellung eines Landesbeauftragten (§ 11 Abs. 1 Buchstabe k dieser Satzung) durch die Mitgliederversammlung des LVL Hessen ist nur dann erforderlich, wenn in Hessen kein Landesverband gebildet worden ist. ²Für diesen Fall kann der Geschäftsführende Vorstand des BVL im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung einen Landesbeauftragten berufen. ³Die Mitgliederversammlung hat ein Einvernehmen dann hergestellt, wenn sie der Berufung durch den BVL zustimmt.

§ 12 Beschlussfassung und Verfahren

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. ²Sollten beide Vorsitzende verhindert sein, so wird sie von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. ³Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden des BVL – als ausführendes Organ des erweiterten Vorstandes des BVL -, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des BVL gem. § 10 Abs. 4 dieser Satzung einberufen wird, wird von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt (absolute Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt sich auch bei dieser eine Stimmen-gleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand ist das geschäftsführende und für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung das ausführende Organ des LVL Hessens. ²Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. ³Er hat die sich aus der Satzung des LVL Hessen ergebenden Pflichten gegenüber dem BVL zu erfüllen.
- (2) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens fünf Mitgliedern.

²Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, setzt dieser sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister

³Besteht der Vorstand aus vier Mitgliedern, setzt dieser sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

⁴Besteht der Vorstand aus fünf Mitgliedern, setzt dieser sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Beisitzer

- (3) ¹Der LVL Hessen ist ein Verein von Betroffenen und ihren Angehörigen. ²Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen volljährige ordentliche Mitglieder entsprechend § 5 Abs. 2 dieser Satzung sein. ³Im Übrigen sind wählbar nur volljährige Mitglieder des Vereins entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung. ⁴Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) ¹Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. ²Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) ¹Für die Wahl des Vorstandes gilt: Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl gewählt. ²Bei der Wahl ist die in § 12 Abs. 3 dieser Satzung genannte absolute Mehrheit nur für den ersten Wahlgang erforderlich. ³Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend
- (6) ¹Der erweiterte Vorstand des BVL kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 dieses Absatzes den Vorstand des LVL abberufen und innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung in Hessen einberufen, die einen neuen Vorstand wählt. ²Dies gilt jedoch nur, wenn durch ein rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts festgestellt wurde, dass die Wahl nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder wenn durch ein rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts festgestellt wurde, dass der LVL Hessen die Vereinsführung unter schwerwiegenden Verstößen gegen geltendes Recht durchgeführt hat. ³Eine erneute Abberufung ist erst nach einem halben Jahr möglich.
- (7) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl des Vorstandes, ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder des LVL Hessens zu berufen. ²Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf bei einem Vorstand mit drei Mitgliedern höchstens eins, bei einem Vorstand mit vier oder fünf Mitgliedern höchstens zwei betragen.

§ 14 Aufgaben und Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand des LVL Hessen führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) ¹Der LVL Hessen wird gerichtlich und außergerichtlich nach außen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, beide jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, vertreten (§ 26 BGB). ²Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist oder der Vorstand ihn beauftragt.
- (3) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. ²Vorstandssitzungen müssen mindestens zweimal jährlich abgehalten werden.
- (4) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. ²Die Beschlussfähigkeit wird nicht dadurch

ausgeschlossen, dass die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist.

- (5) ¹Vorstandsbeschlüsse können ausnahmsweise in dringenden Fällen im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. ²Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung verlangt.
- (7) ¹Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) ¹Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. ²Notwendige Auslagen sind zu erstatten. ³Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 15 Beiräte und Beauftragte für besondere Angelegenheiten

- (1) ¹Die Beiräte und Beauftragten für besondere Angelegenheiten haben die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstandes dienen.
- (2) ¹Der Vorstand weist ihnen hierfür einen Aufgabenbereich zur eigenständigen Bearbeitung zu. ²Die Verantwortung des Vorstandes bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Beiräte und Beauftragten für besondere Angelegenheiten werden vom Vorstand auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes ernannt. ²Ihr Amt endet automatisch. ³Die Wiederberufung ist möglich. ⁴Der Vorstand kann die Beiräte und Beauftragten für besondere Angelegenheiten aus wichtigem Grund abberufen.
- (4) ¹Die Beiräte und Beauftragten für besondere Angelegenheiten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. ²Notwendige Ausgaben sind zu erstatten. ³Die Einberufung von Sitzungen dieser bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) ¹Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das Finanz- und Rechnungswesen mindestens jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. ²Die Kassenprüfer als auch die Ersatzkassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder bei dem Verband angestellt sein.
- (2) ¹Die Kassenprüfer werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gem. § 13 Abs. 4 für zwei Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) ¹Gleichzeitig sind zwei Ersatzkassenprüfer zu wählen, die im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle treten.

§ 17 Ehrenamtspauschale für Vereinsämter

¹Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. ²Soweit die finanzielle Situation das zulässt kann der Vorstand beschließen, eine Aufwandsentschädigung an

ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder und Vorstandsmitglieder aus der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 EStG zu bezahlen.

§ 18 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Verbandes werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung,
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
- (3) ¹Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. ²Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden der o. g. Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Satzungsänderung

- (1) ¹Zu einer Satzungsänderung bzw. Neufassung der Satzung, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) ¹Bei Satzungsänderungen ist der Einladung zur Mitgliederversammlung der bisherige und der vorgesehene neue Text unter Kennzeichnung der vorgesehenen Änderungen beizufügen, im Falle einer Neufassung der gesamten Satzung genügt die vorgesehene Neufassung.
- (3) ¹Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. ²Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) ¹Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an 'Der Paritätische Wohlfahrtsverband' Landesverband Hessen e. V., 'blista e.V.' Marburg und 'Lebenshilfe' Landesverband Hessen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben. ²Sollte einer dieser Verbände zum Zeitpunkt der Auflösung des LVL Hessen nicht mehr existieren, wird das Vermögen unter den verbleibenden Verbänden aufgeteilt.